ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Härtel, Hans-Hagen

Article — Published Version

Tücken der Auslegung: Gleichbehandlungsgesetz

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Härtel, Hans-Hagen (2006) : Tücken der Auslegung: Gleichbehandlungsgesetz, Wirtschaftsdienst, ISSN 1613-978X, Springer, Heidelberg, Vol. 86, Iss. 11, pp. 689-690, https://doi.org/10.1007/s10273-006-0581-1

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/69088

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

DOI: 10.1007/s10273-006-0581-1

Bundesverfassungsgericht

Keine Bundeshilfen für Berlin

Das Bundesverfassungsgericht hat die Klage Berlins auf Gewährung von Bundeshilfen zum Zwecke der Haushaltssanierung abgelehnt. Die von Berlin geforderten Hilfen seien ein Fremdkörper innerhalb des bundesstaatlichen Finanzausgleichs. Nur insoweit keine andere Möglichkeit bestehe, einem Land in einer Haushaltsnotlage beizustehen, wozu das bundesstaatliche Beistandsgebot verpflichte, seien sie geboten. Weiterhin führt das Gericht aus, dass für die Gewährung der Zuweisungen unabdingbar sowohl eine absolute als auch eine relative Haushaltsnotlage sei. Beides sei im Falle Berlins nicht gegeben. Berlin habe noch längst nicht alle Spielräume genutzt, um seine Haushaltslage zu verbessern. Neben Berlin seien zudem eine Reihe anderer Bundesländer in einer ähnlich angespannten Haushaltssituation. Das Gericht sieht Berlin folglich nicht in einer extremen Haushaltsnotlage; insoweit weist es die Klage Berlins ab. Es weist aber auch den Verfassungsgesetzgeber darauf hin, dass die geltende Finanzverfassung keine adäquaten Normen enthalte, um Haushaltsnotlagen einzelner Länder vorzubeugen und zu bewältigen.

Das Urteil hat Implikationen für drei Adressaten. Berlin muss seine Anstrengungen verstärken, den Haushalt aus eigener Kraft zu sanieren, auf Hilfen anderer kann es auf absehbare Zeit nicht hoffen. Für andere Bundesländer in einer prekären Haushaltslage signalisiert das Urteil, dass sie ebenfalls die eigenen Anstrengungen zur Haushaltssanierung verstärken müssen; die Hürden für die Gewährung von Bundeshilfen liegen nach dem Urteil extrem hoch. Der Verfassungsgesetzgeber schließlich ist aufgefordert, die Frage der Vorbeugung und Behandlung von Haushaltsnotlagen zum zentralen Thema in der zweiten Stufe der Föderalismusreform zu machen. Insgesamt gesehen hat das Bundesverfassungsgericht ein Urteil gefällt, dass aus ökonomischer Sicht uneingeschränkt zu begrüßen ist. kl

Sozialversicherungen

Treuerabatt für Versicherte?

Ist es gerecht, langjährig Versicherte beim Leistungsbezug zu begünstigen, ihnen also gleichsam einen Treuerabatt zu gewähren? Der gesunde Menschenverstand sagt ja. So erntet die Koalition keinen Widerspruch, wenn sie von der Heraufsetzung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre Versicherte mit 45 und mehr Versicherungsjahren ausnehmen will. Und Kreise aus der CDU bringen den von der SPD gestellten Bundesarbeitsminister mit dem Vorschlag in Verlegenheit, die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes von der Beitragsdauer abhängig zu machen.

Welchem Gerechtigkeitskriterium folgt hier der gesunde Menschenverstand? Ist es das von Ökonomen favorisierte Äquivalenzprinzip, wonach sich die Versicherungsleistungen nach den gezahlten Beiträgen richten sollen? Nein, denn beide genannten Vorschläge halten dem Äquivalenztest nicht stand. Wegen der Beitragsabhängigkeit der individuellen Renten erhalten langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits äquivalente Leistungen. Warum sollen sie ihre höhere Rente dann noch länger beziehen dürfen als kurzzeitig Versicherte ihre entsprechend niedrigere Rente? Und die Bemessung der Dauer des Bezugs von Arbeitslosengeld nach der Dauer der Beitragsleistung erweist sich nicht nur wegen des Arguments als fragwürdig, dass die Arbeitslosenversicherung eine Schadens- und keine Ansparversicherung ist. Viel schlagkräftiger ist das Argument, dass bei gleicher Versicherungsdauer über das gesamte Erwerbsleben Arbeitslosigkeit in jüngeren Jahren gegenüber Arbeitslosigkeit in späteren Jahren diskriminiert würde.

Interessant ist, dass die private Assekuranz ebenfalls mit Treuerabatten arbeitet. In der privaten Krankenversicherung verlieren die Versicherten bei Kündigung ihre Altersrückstellungen, und in der Lebensversicherung werden durch entsprechende Kalkulation der Kosten und der Überschussbeteiligung Versicherte begünstigt, die bis zum Schluss durchhalten. Dies stellt die Ökonomie vor die Frage: Welches Gerechtigkeitskriterium ist hier am Werke? hhh

Gleichbehandlungsgesetz

Tücken der Auslegung

Als die rot-grüne Bundesregierung mit ihrem Anti-Diskriminierungsgesetz über die entsprechende EU-Richtlinie hinausgehen wollte, wischte sie Befürchtungen vor einer unkalkulierbaren Klagewelle beschwichtigend vom Tisch. Sie wurde aber sogleich eines Besseren belehrt, als der Europäische Gerichtshof ein Gesetz wegen Diskriminierung aufhob, das die gleiche Regierung mit guten Gründen auf den Weg gebracht hatte: Zur Verbesserung der Beschäftigungschancen älterer Arbeitnehmer, hatte sie die Einstellung älterer Arbeitsloser ohne die strengen Voraussetzungen des Kündigungsgesetztes ermöglichen wollen.

Die Crux eines gesetzlichen Diskriminierungsverbotes besteht offenbar darin, dass „Diskriminierung“ ein äußerst ambivalenter Begriff ist, der sich von den Intentionen des Gesetzgebers löst, weil sich nach Verabschiedung des Gesetzes Streitparteien der Deutungshoheit zu bemächtigen versuchen und schließlich die Gerichte einen Standard setzen, der von den Initiatoren nicht beabsichtigt war.

Das von Rot-Grün beabsichtigte Anti-Diskriminierungsgesetz ist ohne große Abstriche von der großen Koalition als Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz verabschiedet worden. Und schon berufen sich Leute auf dieses Gesetz, an die weder Befürworter noch Kritiker je gedacht haben. Einige Lufthansa-Piloten wollen unter Berufung auf dieses Gesetz gegen die Altersgrenze von 60 Jahren vorgehen, die ihre Gewerkschaft mit der Unternehmensführung ausgehandelt hat. Die Piloten schätzen offenbar die ausgehandelten Überbrückungszahlungen bis zur Rente mit 65 Jahren geringer ein als das Gehalt, das sie durch reguläre Arbeit verdienen könnten. Der Schritt der Piloten ist sensationell. Eher hätte man erwarten können, dass das Bodenpersonal der Lufthansa unter Berufung auf das Gleichbehandlungsgesetz einen Ruhestand mit 60 Jahren eingeklagt hätte. Auf die weitere Entwicklung darf man gespannt sein. hä

Unternehmenssteuerreform

Zinsschranke als Chance

Die Große Koalition – in den letzten Monaten nicht gerade durch breite Zustimmung verwöhnt – feiert die Unternehmenssteuerreform als Beweis dafür, dass das vor gut einem Jahr verkündete Arbeitsprogramm auch tatsächlich umgesetzt wird. Publikumswirksam ist ohne Zweifel die Senkung der tariflichen Belastung; doch dieser Vorteil wird durch die komplizierten und steuersystematisch widersprüchlichen Bestimmungen zur Anrechenbarkeit des Finanzierungsaufwands unter dem Begriff „Zinsschranke“ entwertet. Die Regierung hat lange um diese Regelung gerungen, und Unternehmen sowie Sachverständige aus allen Lagern haben lange Zeit auf den Systembruch in dieser Vorschrift hingewiesen und eine andere Lösung gefordert.

Die Regierung blieb jedoch hart und uneinsichtig: Die Mindereinnahmen als Folge der Tarifsenkung mussten begrenzt werden, weil andere wirtschafts- und finanzpolitische Ziele wie die Einhaltung des Maastricht-Kriteriums nicht verletzt werden sollten. Der Regierung fehlte der Mut, das zu tun, was schon längst überfällig gewesen wäre: die Gewerbesteuer zu beseitigen oder – wenn dies nicht erfolgt – den Satz der Körperschaftsteuer zu senken, wie dies von Fachleuten in Wirtschaft und Wissenschaft gefordert wird. Der Sachverständigenrat sieht in der nun gewählten Lösung die Chance, dass die „Zinsschranke“ Anlass sein kann, Regelungen zu erlassen, welche die derzeit bestehenden steuersystematisch nicht zwingenden und in der Anwendung kaum noch nachvollziehbaren verwaltungsaufwendigen Regelungen zur Gesellschafterfremdfinanzierung im Körperschaftsteuergesetz ersetzen könnten. Die Regierung sollte diese Anregung aufgreifen und auf diese Weise Einsicht und Reformbereitschaft unter Beweis stellen. me

12. Klimakonferenz

Sternstunde der Klimapolitik?

Die unbequeme Wahrheit ist: Klimawandel ist keine Fiktion, Klimawandel vollzieht sich global. Dass diese abstrakte Wahrheit greifbar wird, dafür sorgte jüngst eine volkswirtschaftliche Studie des ehemaligen Chefökonomen der Weltbank, Sir Nicholas Stern. In seiner Kosten-Nutzen-Analyse wird klar: Nichthandeln ist wirtschaftlich irrational. Die Kosten für Klimaschutzmaßnahmen werden zwar auf rund 1% des globalen Sozialprodukts geschätzt – ein ungebremster Ausstoß von Treibhausgasen hingegen stellt global eine ernsthafte Bedrohung der wirtschaftlichen Entwicklung dar. Stern fordert zur Vermeidung einer Weltwirtschaftskrise strikte und konsequente quantitative Emissionsziele.

Um die Festlegung solcher Ziele sind vom 6. bis 17. November 5000 Teilnehmer auf der 12. Klimakonferenz in Nairobi bemüht. Weitreichende Beschlüsse wird es am Fuße des Kilimandscharo, dem medialen Symbol für den Klimawandel, jedoch nicht geben – dafür fehlt der Konferenz das Mandat. Allein in der strittigen Frage eines Anpassungsfonds für Entwicklungsländer könnte ein Kompromiss erzielt werden. Vor allem aber steht Nairobi für wichtige Weichenstellungen der zukünftigen Klimapolitik: Es gilt eine Roadmap für die Zeit nach Kyoto im Jahre 2012 zu entwerfen. Insbesondere eine ambitionierte Ausgestaltung des zukünftigen Klimaregimes, die Einbindung von Entwicklungsländern und Großemittenten wie die USA und China sowie die besorgniserregende Abholzung tropischer Waldgebiete stehen wie schon seit Jahren auf der Agenda. Gewiss, Nairobi wird keine Sternstunde der internationalen Klimapolitik sein, sondern ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Das Tempo auf diesem Weg muss jedoch erhöht werden. dr